

Collaborative Law & Practice Vertrags- und Verhandlungsregeln

1. Ziele

Die Parteien haben sich entschlossen, ihre Anliegen im Collaborative Law & Practice-Verfahren (nachfolgend CLP) auszuhandeln und dafür die in CLP spezialisierten AnwältInnen als ihre VertreterInnen und gegebenenfalls weitere CLP-Fachpersonen beizuziehen. Alle Beteiligten (Parteien und alle CLP-Fachpersonen) verpflichten sich auf dieses Verfahren gemäss den nachfolgenden Grundsätzen.

Kern der CLP-Arbeit ist der Wille zur konstruktiven, transparenten und fairen Zusammenarbeit. Alle Beteiligten entwickeln gemeinsam Lösungen für alle zu klärenden Fragen. Sie wollen negative soziale und emotionale Folgen langwieriger Prozesse verhindern und Konflikte ausschliesslich durch Verhandeln beilegen.

2. Struktur und Inhalt des CLP-Verhandlungsmodells

CLP ist ein strukturiertes Verhandlungsmodell. Die Organisation und Strukturierung obliegt allen beteiligten CLP-Fachpersonen gemeinsam. Für das Einbringen von Inhalten (Themen, Anliegen, Wünsche, Ideen, Vorschläge etc.) sind grundsätzlich die Parteien verantwortlich.

3. Verhandeln als einziger Lösungsweg

Die Parteien verpflichten sich, die zu klärenden Fragen ausschliesslich im vereinbarten CLP-Verfahren zu bearbeiten.

Alle Beteiligten verpflichten sich, für die Dauer dieses CLP-Verfahrens keine Gerichte oder andere Entscheidungsinstanzen anzurufen und auch nicht mit diesem Schritt zu drohen.

4. Grundsätze beim Verhandeln

Alle Beteiligten suchen nachhaltige Lösungen, unter Berücksichtigung der Grundbedürfnisse aller Parteien sowie allfälliger weiterer vom Konflikt betroffener Personen.

Die Parteien sind sich bewusst, dass die gemeinsame Suche nach Lösungen Flexibilität, Offenheit und Kompromissbereitschaft voraussetzt. Die Verhandlungen basieren auf Treu und Glauben, Fairness und gegenseitigem Respekt. Die Beteiligten wahren gegenseitig Persönlichkeit und Privatsphäre.

Alle Beteiligten legen sämtliche Informationen, die für die behandelten Fragen von Bedeutung sein können, umfassend und unaufgefordert offen. Versehen der Gegenseite nutzen die Beteiligten nicht aus, sondern weisen darauf hin, damit sie korrigiert werden können.

Während der Dauer der Verhandlungen verändert keine Partei einseitig die tatsächlichen Verhältnisse (wie z.B. in Bezug auf Kinder, Vermögen, Unternehmen), wenn die Gefahr besteht, dass dadurch das CLP-Verfahren beeinträchtigt oder einvernehmliche Lösungen

erschwert oder gar vereitelt werden. Gewünschte Veränderungen müssen vorab zwischen den Parteien innerhalb des CLP-Verfahrens besprochen werden.

5. Kommunikation im CLP-Verfahren

Es gilt das Prinzip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit (persönlich, per Telefon oder Videoübertragung). Schriftlich festgehalten oder kommuniziert werden nur konkrete Abmachungen, Vereinbarungen, Termine, Hausaufgaben/To Do's, vorzubereitende Unterlagen, Sitzungsagenda/Traktandenliste, Berechnungen, Vertragsentwürfe.

Die CLP-Fachpersonen führen jeweils vor und nach den Sitzungen mit den Parteien und im Team Gespräche zur bestmöglichen Vorbereitung und Optimierung der Verhandlungen.

Zwischen den CLP-Fachpersonen besteht ein offener Dialog und Informationsaustausch hinsichtlich aller relevanten Informationen und Dokumente, die sich auf die Verhandlungen oder deren Ergebnis auswirken können.

6. Besonderheiten bei Kinderbelangen

In allen Kinderbelangen, namentlich bei Fragen der Betreuung und Verantwortung für die Kinder, setzen die Beteiligten alles daran, Lösungen zu finden, welche den Bedürfnissen und Interessen der Kinder am besten dienen.

Die Eltern ermöglichen ihren Kindern eine altersgerechte Möglichkeit, direkt oder indirekt über eine CLP-Fachperson für Kinder ihre Anliegen ins CLP-Verfahren einzubringen.

Die Beteiligten erklären sich bereit, Differenzen betreffend Kinder rasch zu lösen, um den Kindern eine gute Beziehung zu beiden Elternteilen zu ermöglichen.

Die Parteien verpflichten sich, die Kinder von ihren Streitigkeiten fernzuhalten.

7. Externe ExpertInnen und BeraterInnen

Externe ExpertInnen und BeraterInnen werden von den Parteien in der Regel gemeinsam beauftragt.

Wer einseitig einen eigenen Auftrag erteilt, kündigt dies samt Fragestellung den übrigen Beteiligten im Voraus an, legt die Ergebnisse unaufgefordert sofort offen und trägt die Kosten hierfür alleine.

8. Finanzierung des Verfahrens

Beide Parteien sollen über gleich viele Mittel zur Durchführung des CLP-Verfahrens verfügen. Sie verpflichten sich, einander diese Mittel zur Verfügung zu stellen.

Jede CLP-Fachperson rechnet ihre Aufwendungen direkt mit der/den Partei/en ab, für die sie tätig ist.

9. Beendigung des CLP-Verfahrens

Das CLP-Verfahren ist beendet,

- wenn das Ziel erreicht ist;
- wenn eine Partei die Vereinbarung kündigt, was jederzeit möglich ist;
- wenn eine Anwältin / ein Anwalt ausscheidet, wobei den verbleibenden Beteiligten der Abschluss einer neuen CLP-Vereinbarung offen steht, und
- wenn eine Partei den Rücktritt wegen Verletzung dieser Vereinbarung durch die andere Partei erklärt.

Entscheidet sich eine der Parteien, das CLP-Verfahren vor Erreichen einer Einigung zu beenden, informiert sie alle Beteiligten hierüber schriftlich.

Die Parteien sind sich bewusst, dass trotz Abbruch des CLP-Verfahrens alle in den CLP-Verhandlungen erzielten Vereinbarungen weiterhin gelten, bis die Geltungsdauer abgelaufen ist oder diese einvernehmlich oder durch einen Behörden- oder Gerichtsentscheid ersetzt werden. Von CLP-Fachpersonen angefertigte Arbeitsergebnisse (z.B. Unternehmensbewertungen, Budgetaufstellungen, güterrechtliche Aufstellungen, Entwürfe) dürfen nur dann weiter verwendet werden, wenn beide Parteien hierzu jeweils ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

Die Parteien verpflichten sich, nach einem Abbruch oder der Beendigung des CLP-Verfahrens die an diesem Verfahren beteiligten CLP- Fachpersonen weder als Zeuginnen oder als Auskunftsperson oder Sachverständige/r zu nennen noch solche Aussagen einzufordern.

10. Grenzen und Risiken von CLP

Die Parteien gehen diese Vereinbarung ein im Bewusstsein,

- dass das CLP-Verfahren eine Lösung ihres Konflikts nicht garantiert;
- dass ein Missbrauch der im Verfahren vorausgesetzten Offenheit nicht völlig auszuschliessen ist;
- dass das CLP-Verfahren Disharmonie, Misstrauen und unvereinbare Unterschiedlichkeiten, welche zum vorliegenden Konflikt geführt haben, nicht aufheben kann, und
- dass sie bei aller Zusammenarbeit ihre Interessen mit Unterstützung der CLP-Fachpersonen eigenverantwortlich wahren müssen.

11. Schlusserklärung

Mit Unterzeichnung der CLP-Vereinbarung bestätigen die Parteien, dass ihnen die Bestimmungen dieser CLP-Verhandlungs- und Verhaltensregeln im Einzelnen erläutert wurden und sie erklären verbindlich, dass diese Bestimmungen und ihre Wirkungen in allen Teilen ihrem Willen entsprechen.